

Formulierungsvorschlag! – Keine Rechtsberatung!

An die Schule
Schulleitung, Lehrkräfte und
Sonstige Beteiligte bzgl. der Anordnung
Zum Tragen der Maske im Unterricht.

Achtung!
Nur für Schleswig-Holstein!!
Gflls. an anderes Bundesland
anpassen!

Strasse:
Ort:

Datum:

Sehr geehrte Frau.....
Sehr geehrter Herr.....
Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf den § 2 a Abs. 1 + Abs. 3 Satz 5 in Zusammenschau mit § 12 der Coronaschutzverordnung SH und der Coronaschulverordnung § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 6 Abs 1 Satz 1 und Abs.2 erklären wir als Eltern von

.....
an eidesstatt (**§ 294 ZPO**), dass unser Kind eine Mundnasenabdeckung (MNA), medizinische Maske, FFP2 oder ähnliches aus medizinischen Gründen nicht tragen kann. Auf Grund der Erhöhung des Atemwegswiderstandes, der Sauerstoffrestriktion und der CO2 Rückatmung bekommt unser Kind folgende Symptome:

.....
.....
.....

auf Grund folgender psychischer und/oder physischer Voraussetzungen:

.....
.....

Ein ärztliches Attest hätte nur stützende Funktion, da die spezifischen Symptome unseres Kindes auch einem Arzt nur glaubhaft gemacht werden könnten, somit ist ein solches auch gem. der geltenden Coronaschutzverordnungen SH (s. o.g. §§) entbehrlich.

Nur wir als Eltern können die Folgen des Tragens einer MNA für unser Kind einschätzen, da wir die Folgen zeit- und ortsnah sehen und erleben. Ein Kind wird in fremder Umgebung und insbesondere in einer Situation mit starkem gesellschaftlichen und sozialen Druck bis zum „letzten Atemzug“ versuchen, die Symptome zu überspielen.

Für die akuten rein physischen Folgen, wie Unfälle mit körperlicher Schädigung, wird im ersten Schritt die GUV die Behandlungskosten übernehmen.

Die verantwortliche Person jedoch, die wider besseren Wissens fahrlässig handelt, wird/kann in Regress genommen/genommen werden. (Dazu liegt eine schriftliche Auskunft der GUV auf die Anfrage eines Kinderarztes vor.)

Für die chronischen physischen, sozialen, psychosomatischen und psychischen Folgen wird weder die Gemeindeunfallversicherung noch das Land SH haftungsrechtlich eintreten.

Daher erwarten wir von allen anordnenden Lehrkräften, Ärzten und sonstigen Beteiligten eine verbindliche Erklärung, dass die Folgekosten aller akuten und auch chronischen gesundheitlichen Schäden **vollumfänglich** aus ihrem jeweiligen Privatvermögen, ggfls. falls möglich gemeinschaftlich bei gemeinschaftlicher Verantwortung, übernommen werden (**§ 839 BGB** Haftung).

Strafrechtliche Konsequenzen für jede einzelne anordnende Person sind zusätzlich zu tragen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: (zumindest versuchte) Nötigung im Amt in Tateinheit mit (versuchter) Misshandlung Schutzbefohlener und (zumindest versuchte) Körperverletzung im Amt, jeweils in besonders schwerem Fall, da ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und wider besseren Wissens gehandelt wird (**StGB: § 223 + § 224 Körperverletzung, § 229 Fahrlässige Körperverletzung, § 240 Nötigung und § 225 Misshandlung Schutzbefohlener** –allein der **Versuch** ist jeweils strafbar (außer bei § 229) und für die Vorgesetzten **§ 357 Verleitung Untergebener zu einer Straftat**).

Zusätzlich ist anzunehmen, dass durch den Zwang zum Tragen einer Maske gegen den Willen der Person oder der Erziehungsberechtigten der Tatbestand der Folter erfüllt ist (siehe dazu: Bilder aus Guantanamo und Prof. A. Biderman **Chart of Coercion**).

Diese strafrechtliche Aufarbeitung wird gestützt durch

- 1.) Nichtexistenz eines Befehlsnotstandes/Notstandslage (Notstand, § 54 StGB)
- 2.) persönliche Verantwortung angelehnt an § 63 BBG Abs.1-3 für rechtswidriges Verhalten oder die Ausführung rechtswidriger Anordnungen
- 3.) strittige/fehlende Gesetzesgrundlage für die Rechtsverordnungen gem. IFSG, da eine epidemische Lage von nationaler Tragweite offensichtlich nicht vorhanden ist (siehe Anhang 1)
- 4.) strittige Sinnhaftigkeit der MNA, insbesondere bei Kindern, gem. weltweit anerkannter Wissenschaftler (siehe Anhang 2).
- 5.) klare Expertisen zu den physischen, psychischen und sozialen langfristigen Folgen des Tragens der MNA für Kinder (siehe Anhang 3)
- 6.) akute Folgen auf Grund von O₂ Restriktion, CO₂ Rückatmung und Atemwiderstandserhöhung. (Dazu gibt es lediglich für Erwachsenen eindeutig negative Studien) (siehe Anhang 3)
- 7.) nachgewiesene chemische und physikalische Belastungen vieler MNA, insbes. FFP2 und medizinischen Masken chinesischen Ursprungs, z.T in betrügerischer Absicht umdeklariert und/oder mit gefälschten Siegeln.

- 8.) bislang geltende Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherern u.a. der
GUV bzgl. Tragezeiten und Tragepausen bzgl. FFP2 in der **erwachsenen**
Arbeitswelt.

Wir verweisen als Beweis auch auf die in den Anlagen aufgeführten Expertisen zur
Gesamtsituation und zu physischen, psychischen, psychosomatischen und sozialen
Folgen des Tragen eine MNA.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift der Eltern.

Oben schriftlich Niedergelegtes (Seite 1 bis 3) **habe ich**

.....**in meiner Funktion als**
.....**gelesen und verstanden.**

Bei der durch mich selbst oder durch mein Zustimmung in einem Gremium erfolgten
Anordnung, dass das Kind trotz der
Erklärung der Eltern und ggfls. trotz des stützenden ärztlichen Attestes eine MNA
tragen muss,

- 1.) **handele ich im Bewusstsein, dass eine Haftung durch Versicherungen,
die GUV oder das Land SH nicht gegeben ist**
- 2.) **übernehme ich die vollumfängliche Haftung und Verantwortung für die
chronischen und akuten gesundheitlichen Folgen**
- 3.) **hafte ich mit meinem Privatvermögen ggfls. als alleiniger
Gesamtschuldner, auch wenn ein Gremium diese Entscheidung fällte**
- 4.) **nehme ich die strafrechtlichen Folgen der trotz Aufklärung erfolgten
Anordnung bewusst in Kauf.**

.....
Datum/Ort

Unterschrift

Funktion

Sollte eine Unterschrift verweigert werden, ist die **gesicherte** Zustellung entweder als
Einschreiben/Rückschein oder durch persönliches Überreichen in Anwesenheit
folgender Zeugen:

Datum.....Name.....Unterschrift:.....

Datum.....Name.....Unterschrift:.....

Datum.....Name.....Unterschrift:.....

an die Schulleitung auch **zur Weiterleitung** an anordnende Personen oder Gremien
ausreichend beweiskräftig.

Formulierungsvorschlag! – Keine Rechtsberatung!